

Drucksachen-Nr. <b>BV/151/2023</b>	Datum 30.10.2023	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen

## Beschlussvorlage

## öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Ausschuss für Regionalentwicklung	13.11.2023						
Jugendhilfeausschuss	14.11.2023						
Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport	15.11.2023						
Ausschuss für Arbeit, Soziales und Gesundheit	16.11.2023						
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	21.11.2023						
Kreisausschuss	28.11.2023						
Kreistag Uckermark	12.12.2023						

Inhalt:

### Entwurf der Haushaltssatzung 2024

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

gez. Karina Dörk  
Landrätin

gez. Frank Bretsch  
Dezernent

## Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2024 wurde vom Kämmerer zum 18.09.2023 aufgestellt und daraufhin von der Landrätin am 18.09.2023 festgestellt.

Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntgabe zur Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Landkreises Uckermark für das Jahr 2024, für die Zeit vom 27.09.2023 bis zum 06.10.2023, erfolgte am 26.09.2023. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes inklusive seiner Anlagen auf der Internetseite des Landkreises Uckermark zur Einsichtnahme eingestellt.

Im Rahmen des Planungsprozesses des Haushaltes 2024 wurden gemäß den Vorschriften des § 66 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 131 BbgKVerf alle für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises Uckermark voraussichtlich anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen sowie notwendigen Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

Soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist gemäß § 130 BbgKVerf eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden und den Verbandsgemeinden in Form einer Kreisumlage zu erheben.

Hierbei wird die Kreisumlage grundsätzlich nach einem einheitlichen Umlagesatz erhoben. Nach der bestehenden Rechtslage sind Differenzierungen beim Umlagesatz ausschließlich nach § 130 Abs. 3, 4 BbgKVerf möglich.

Mit der Kreisumlage werden bestimmte Finanzmittel im kreisangehörigen Raum zwischen dem Kreis und den umlagepflichtigen Gemeinden verteilt. Dabei ist von Bedeutung, dass der Kreis nicht nur die Befugnis zur einseitigen Erhebung der Kreisumlage hat, sondern dass er in bestimmter Hinsicht auch über das Ausmaß seiner Kreistätigkeit disponiert und damit seinen eigenen Finanzbedarf weiter oder enger stecken kann.

Bei der Aufstellung der Haushaltssatzung kommt allerdings nicht allein die Ermittlung der eigenen Haushaltsdaten des Landkreises Uckermark in Betracht. Der Landkreis ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vielmehr verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offen zu legen. Es werden damit Anforderungen begründet, deren Erfüllung die Willkür-Freiheit und Überprüfbarkeit der Bestimmung des Umlagesatzes gewährleisten und eine einseitige und rücksichtslose Festlegung des Umlagesatzes ausschließen sollen.

Zu diesem Zwecke müssen bezifferte Bedarfsansätze der Gemeinden vorliegen. Der Finanzbedarf der umlagepflichtigen Gemeinden ist schließlich gleichrangig mit dem Finanzbedarf des Kreises zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung verlangt insofern hierbei keine Abwägungsentscheidung, wie sie beispielsweise aus dem Planungsrecht geläufig ist.

Die Bedarfsansätze müssen sich auf das Haushaltsjahr beziehen, für das der Hebesatz der Kreisumlage festgesetzt wird, also auf das Jahr 2024. Der Landkreis hat letztlich zu eruieren, welche Absichten die Gemeinden hinsichtlich ihrer Aufgaben und Einnahmemöglichkeiten für das bevorstehende Haushaltsjahr konkret haben. Der Bedarfsansatz ist insofern in erster Linie aus den Haushaltssatzungen der Gemeinden zu ermitteln, mithin aus der mittelfristigen Planung der aktuell bei der Kommunalaufsicht vorliegenden Haushaltssatzungen, so dass

bloße „Wunschzettel“ (nach der Rechtsprechung) insofern keine Berücksichtigung finden können. Denn bei den Haushaltssatzungen handelt es sich um den zu Recht erhobenen politischen Gestaltungswillen der Gemeinden hinsichtlich der Art und Weise ihrer Aufgabenerledigung, der den finanziellen Bedarf der Kommunen widerspiegelt.

Davon zu trennen ist die materiell-rechtliche Seite der Kreisumlagefestsetzung. So darf die Umlageerhebung nicht dazu führen, dass die finanzielle Mindestausstattung der kreisangehörigen Gemeinden unterschritten wird.

Ausgehend von diesem Ermittlungsgebot hat der Landkreis Uckermark im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsentwurfes und des Beteiligungsverfahrens nachfolgende Daten eingeholt, erhalten und berücksichtigt.

In einem ersten Schritt wurden die Eckwerte aus den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Haushaltsplanungen und Jahresabschlüssen der kreisangehörigen Gemeinden zusammengestellt.

Bei den amtsangehörigen Gemeinden bleibt die Amtsumlage einbezogen, da sie die originären Aufgaben des Amtes deckt. Die Amtsumlage stellt insofern das Äquivalent für den Saldo aus Erträgen und Aufwendungen der adäquaten Aufgaben amtsfreier Gemeinden dar. Eine andere Herangehensweise würde unweigerlich dazu führen, dass der Finanzbedarf der amtsangehörigen Gemeinden anders beurteilt werden würde, als dies bei den amtsfreien Gemeinden der Fall sein würde.

Des Weiteren wurden alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden (bei Amtszugehörigkeit über die Ämter) mit Schreiben vom 17.05.2023 darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden anhand der Datenermittlung und der Zusammenstellung aus den vorliegenden Haushalten und mittelfristigen Finanzplanungen der kreisangehörigen Gemeinden berücksichtigt werden soll. Für den Fall, dass aufgrund der Aktualität oder anderer Gründe ergänzende Informationen Berücksichtigung finden sollen, wurde um Mitteilung dazu gebeten.

Rückantworten dazu gingen von der Gemeinde Uckerland, vom Amt Gerswalde sowie von den Städten Prenzlau und Schwedt/Oder ein.

Die Wiedergabe dieser Rückantworten erfolgt hier in einer rein inhaltlichen Zusammenfassung ohne Wertung. Antworten des Landkreises Uckermark auf die angeführten Argumente sind den Ausführungen auf den entsprechenden Mehrjahres-Übersichten zu entnehmen. Die vollständigen Schreiben sind als Anlage 2 beigefügt.

Von der Gemeinde Uckerland ging ein entsprechendes Antwortschreiben mit Datum vom 03.08.2023 im Landkreis Uckermark ein. Inhaltlich bezog sich das Beteiligungsschreiben der Gemeinde Uckerland auf die Vorjahres-Antwort, die in Kopie mitgesendet wurde mit dem Hinweis, dass diese Vorjahres-Antwort nach wie vor Gültigkeit hätte. In dieser Vorjahresantwort stellt die Gemeinde Uckerland zunächst die Kernpunkte ihres Haushaltes 2022 vor wie Ausgeglichenheit, Investitionsvolumen mit hoher Förderquote, keine Kreditaufnahmen, stabile Kassenlage, geringe Pro-Kopf-Verschuldung und Ansiedlung von Unternehmen. Damit bestätigt sich die Einschätzung zu den positiven Ergebnissen der Vorjahre und lässt keine strukturelle Finanzschwäche erkennen. Dennoch werden Befürchtungen geäußert, dass zukünftig trotz gestiegener Verbundquote die über die allgemeinen Schlüsselzuweisungen zu verteilende Verbundmasse aufgrund vorhandener Vorwegabzüge sinken wird. Eine erste Möglichkeit, die Handlungsfähigkeit der Gemeinde zu stützen, wäre aus Sicht der Gemeinde

Uckerland die Senkung bzw. differenzierte Festsetzung der Kreisumlage. Der Betrag, den die Gemeinde Uckerland für die Kreisumlage aufbringen muss, würde die Landeszuweisungen überschreiten, so dass eine Angleichung der Kreisumlage auf die Summe der Landeszuweisungen Abhilfe schaffen könnte. Als zweite Maßnahme erwartet die Gemeinde Uckerland gemäß ihrer Stellungnahme vom Landkreis Uckermark in Wahrnehmung seiner Ausgleichsfunktion, strukturschwächere bzw. ländliche Teilgebiete gesondert zu unterstützen, z. B. mittels eines Kreisentwicklungsbudgets, das im Rahmen einer Richtlinie verteilt wird. Als dritten Punkt stellt sich die Gemeinde Uckerland vor, dass der Landkreis Uckermark seine Investitionen überproportional für den peripheren Raum einsetzt.

Die Ausführungen des Amtes Gerswalde beziehen sich zusammenfassend auf alle fünf Mitgliedsgemeinden. Darin wird vom Amt Gerswalde zunächst die Verfahrensweise des Landkreises Uckermark zur Ermittlung des Finanzbedarfes für den Einzelfall als nicht sachgerecht bewertet, da in der Vergangenheit keine ausreichende Entlastung durch die zu hohe Kreisumlage erzielt worden wäre. Außerdem würde der Rücklauf fehlen, wie mit den Hinweisen inhaltlich umgegangen wird. Wie man den Daten aus den bei der Kommunalaufsicht eingereichten Haushalten entnehmen könne, wäre die Finanzausstattung der fünf amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes viel zu gering und seit Jahren angespannt und dies umso bedeutender, da noch nicht einmal alle notwendigen Maßnahmen eingestellt werden können.

Im Weiteren zählt das Schreiben des Amtes Gerswalde auf, vor welchen besonderen finanziellen Herausforderungen die gemeindlichen Haushalte stehen, dazu zählen:

der Erhalt der kommunalen Infrastruktur und Anpassung an den demografischen Wandel, Bau neuer Radwege in jeder einzelnen Gemeinde, Entgegnung des Investitions- und Unterhaltungsstau bei gleichzeitig stark gestiegenen Baupreisen, Gewährleistung von Unterhaltung und Ausstattung der Amtswehr, Umsetzung weitergehender Strategien im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, Entwicklung von Freizeit- und Erholungsbedingungen, Erreichung eines höheren Niveaus bei freiwilligen Leistungen, Aktualisierung der kommunalen Bauleitplanung, Bewältigung zusätzlicher Aufgaben im Rahmen von Digitalisierung, Flüchtlingssituation und zusätzlichem Personalbedarf.

Es wird erwartet, die Kreisumlage auf unter 40 v. H. zu senken.

Zusätzlich wird darum gebeten zu prüfen, die Jahresüberschüsse der „kreiseigenen“ Sparkasse Uckermark in den Kreishaushalt abzuführen und dem Amt Gerswalde das Prüfergebnis mitzuteilen.

Die Stadt Prenzlau verweist in Ihrer Antwort darauf, dass in den letzten Jahren in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung jeweils ein Minusbetrag ausgewiesen wurde, mit den zurückliegenden Jahresabschlüssen der im Planansatz differenzierte Ansatz aber immer wieder ausgeglichen werden konnte. Hinsichtlich der folgenden Jahre sieht sich die Stadt Prenzlau hinsichtlich seines Haushaltes großen finanziellen Herausforderungen gegenübergestellt.

Weiterer Personalbedarf in den Bereichen Krippe, Kita und Hort, Kostensteigerungen bei den Personalkosten infolge der Tarifsteigerungen, notwendige Altlastensanierung, wesentliche Belastungen im Rahmen der Stadtumbaustategie sowie Erweiterung und Ausbau des Fernwärmenetzes in Verbindung mit den daraus folgenden Sanierungen von Straßenzügen werden aufgezählt.

Es wird als notwendig erachtet, mit dem Landkreis Uckermark und den Kommunen im Landkreis Uckermark eine gemeinsame finanzielle Strategie zu entwickeln, die es allen Kommunen im Landkreis Uckermark ermöglicht, auf soliden finanziellen Füßen stehen zu können.

Auch die Stadt Schwedt/Oder führt zusätzliche Stellenbedarfe und die Entwicklung der Personalkosten infolge der Tarifverhandlungen an. In Abhängigkeit von Steuerkraft und zur Verfügung stehenden Schlüsselzuweisungen bleibt abzuwarten, wie neben diesen Mehrbelastungen weitere zusätzliche Erfordernisse finanziell abgesichert werden können. Aufgezählt werden anhaltende Preissteigerungen für Sach-, Dienst- und Bauleistungen, Mehrbelastungen aus Zuschussbedarfen der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft, die Einarbeitung von Mitteln für Maßnahmen der Transformation und des Klimaschutzes und zusätzliche Mittelbedarfe im Zusammenhang mit der im April 2022 vollzogenen Auflösung des Amtes Oder-Welse.

Auch die Stadt Schwedt/Oder sieht auf seine zukünftigen Haushalte Fehlbeträge zukommen, die durch die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses auszugleichen sind.

Da im Übrigen im Rahmen der Beurteilung der Finanzsituation der Gemeinden nicht lediglich eine Momentaufnahme zugrunde gelegt werden soll, wurde unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich aktuell vorliegenden Jahresabschlüsse und Haushaltsplanungen die seit der Haushaltsplanung 2017/2018 vorgenommene Mehrjahres-Betrachtung zur Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden fortgeschrieben. Die vorliegende Datenermittlung umfasst einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren.

Konkret wurden in diesen Mehrjahresbetrachtungen die haushalterischen Eckwerte der Gemeinden ordentliches und außerordentliches Ergebnis, Rücklage aus ordentlichem und außerordentlichem Ergebnis bzw. Fehlbeträge, die Salden des Finanzhaushaltes sowie der Finanzmittelbestand herangezogen.

Sodann war ein System zu erarbeiten, das zur Ermittlung der bezifferten Bedarfsansätze der Gemeinden führt und in deren Ergebnis die gleichrangige Berücksichtigung des Finanzbedarfs der umlagepflichtigen Gemeinden mit dem Finanzbedarf des Kreises darstellt.

Als Grundlage der Ermittlung der bezifferten Finanzbedarfe lagen die Orientierungsdaten zur Steuerkraft und zu den Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2024 vor, die dem Schreiben des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg vom 30. Juni 2023 entnommen werden konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Umlagegrundlagen für 2024 auf der Steuerkraft des Vorjahres (2022) beruhen.

Daraus ergibt sich für den Landkreis Uckermark ein für 2024 über die Kreisumlage abzudeckender Finanzbedarf von 97.216.427 € im Ergebnishaushalt und von 102.866.717 € im Finanzhaushalt, was in Anlehnung an die geplanten Umlagegrundlagen für den Ergebnishaushalt einem Hebesatz von 54,33 v. H. entspräche.

Der über die Kreisumlage abzudeckende Finanzbedarf ist jedoch nicht auf den Ergebnishaushalt begrenzt, sondern umfasst auch die Finanzbedarfe für Investitionen und für die Finanzierung. Sachgerechter ist es daher, für die Ermittlung der Kreisumlage auf den Finanzhaushalt in Form der Veränderung des Zahlungsmittelbestandes für das Haushaltsjahr 2024 abzustellen. Anhand der Umlagegrundlagen ergibt sich aufgrund des Finanzbedarfes im Finanzhaushalt ein Hebesatz der Kreisumlage von 57,49 v. H..

Zur Veranschaulichung des Prozederes der Ermittlung der gemeindlichen Finanzbedarfe wird auf die als Anlage zum Vorbericht beigefügte Tabelle verwiesen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung der gemeindlichen Finanzbedarfe ist dabei ebenfalls die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinden (Spalte 2), da dieser die zu finanzierenden Bedarfe abzüglich der zur Verfügung stehenden Finanzmittel abbildet. Aus den jeweils aktuellsten vorliegenden Haushaltsplanungen der Gemeinden wurde die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes für das Jahr 2024 zugrunde gelegt und um die veranschlagten Auszahlungen für die Kreisumlage bereinigt (Spalte 4). Um eine Vergleichbarkeit mit dem Landkreis herzustellen, wurde dieser Bedarf je Einwohner ermittelt (Spalte 6).

Anhand der Umlagegrundlagen 2024 wurde weiter für jede Gemeinde errechnet, welcher Hebesatz der Kreisumlage durch die jeweilige positive Zahlungsmittelveränderung erbracht werden könnte (Spalte 8). Im Durchschnitt aller Gemeinden ergibt sich daraus ein möglicher Hebesatz von 26,52 v. H.. Da die Finanzbedarfe des Landkreises und der Gemeinden gleichrangig sind, wurde für ein gleichmäßiges Entgegenkommen (zwischen 57,49 v. H. Landkreis Uckermark und 26,52 v. H. Gemeinden) das Mittel von 42,01 v. H. errechnet.

In einem weiteren Schritt wurden die Finanzbedarfe einschließlich Kreisumlage bei einem Hebesatz von 42,01 v. H. (Spalte 10) sowie die entsprechenden Bedarfe je Einwohner (Spalte 11) ermittelt. Für den Landkreis ergibt sich dabei eine Unterdeckung des Finanzbedarfes von 235 € je Einwohner, im Durchschnitt der Gemeinden beträgt die Unterdeckung 256 € je Einwohner. Eine Angleichung der Bedarfsunterdeckungen bei 246 € je Einwohner ergibt sich bei einem Hebesatz der Kreisumlage von 41,31 v. H. (Spalten 12-14). Mit diesem Hebesatz wäre eine gleichrangige Berücksichtigung der Bedarfe der Gemeinden und des Landkreises gewährleistet. Im Interesse der Gemeinden wurden der im ersten Schritt ermittelte Hebesatz von 42,01 v. H. und der aus dem Betrag je Einwohner resultierende Hebesatz von 41,31 v. H. erneut angeglichen. In deren Mittel würde sich der Hebesatz auf 41,66 v. H. belaufen. Im Wege der politischen Entscheidung soll der Hebesatz der Kreisumlage für Jahr 2024 zugunsten der Gemeinden auf 41,50 v. H. abgerundet werden.

Im Interesse der geltend gemachten Bedarfe und der Schonung der gemeindlichen Haushalte wurde der Haushalt 2024 mit einem Hebesatz der Kreisumlage von einheitlich 41,50 v. H. aufgestellt, so dass sich im Finanzhaushalt ein Defizit in Höhe von 28.610.221 € und im Ergebnishaushalt ein Defizit von 22.959.931 € ergibt. Zum Ausgleich dieser Defizite und deren Fortschreibung in den Folgejahren ist der Rückgriff auf die bestehende Liquidität bzw. auf die Rücklage des ordentlichen Ergebnisses des Landkreises Uckermark vorgesehen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein vollständiger Einsatz der vorhandenen Liquidität sowie eine vollständige Entnahme der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren zugunsten der Kreisumlage nicht erfolgen kann. Die Finanzmittel sind auch für künftige notwendige Investitionen anzusammeln sowie zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit erforderlich. Der Rücklagenbestand ist daneben zur Abdeckung der bestehenden Risiken aus gebildeten Rückstellungen unabkömmlich. Zahlungsmittel und Rücklagen sind auch zum Ausgleich sonstiger unvorhersehbarer Risiken vorzuhalten.

Auch wenn die Ermittlung des Hebesatzes der Kreisumlage auf Grundlage des Finanzhaushaltes erfolgt, sind dessen Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt maßgeblich. Gemäß § 63 (4) BbgKVerf ist das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Ist ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach § 63 (4) BbgKVerf trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich, ist gemäß § 63 (5) BbgKVerf ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, das von der Gemeindevertretung gesondert zu beschließen ist und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.

Bei einem Hebesatz der Kreisumlage für 2024 von einheitlich 41,50 v. H. entstehen zwar negative Planergebnisse für die Haushaltsjahre 2024 – 2027. Aufgrund der vorhandenen Rücklagemittel ist jedoch eine Genehmigungspflicht durch die Kommunalaufsichtsbehörde nicht gegeben.

Materiell-rechtlich darf der so festgesetzte Hebesatz der Kreisumlage von 41,50 v. H. die einzelnen Gemeinden nicht in ihrem Selbstverwaltungsrecht verletzen. Mithin darf die finanzielle Mindestausstattung einer kreisangehörigen Gemeinde nicht unterschritten werden. Dabei wird allerdings der Kernbereich der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie nicht schon dann verletzt, wenn die Finanzausstattung einer Gemeinde nur in einem Jahr oder nur für einen vorübergehenden Zeitraum hinter der verfassungsrechtlichen finanziellen Mindestausstattung zurückbleibt. Der Kernbereich der Gemeinde ist erst dann verletzt, wenn die Gemeinde strukturell und auf Dauer außerstande ist, ihr Recht auf eigenverantwortliche Erfüllung auch freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben wahrzunehmen. Für die Beurteilung dieser Fragestellung ist insofern auf einen mehrjährigen Zeitraum abzustellen. Eine hinreichend genaue Mehrjahresbetrachtung der Finanzsituation des kreisangehörigen Raumes ist als Anlage dem Vorbericht beigefügt.

Zunächst ist festzustellen, dass die Beibehaltung des Hebesatzes von 41,50 v. H. in 2024 nicht dazu führt, dass sich die zu zahlende Kreisumlage des Jahres 2024 gegenüber den mittelfristigen Planungen der Gemeinden verringern würde (Ausnahme Stadt Prenzlau, Stadt Templin, Gemeinde Nordwestuckermark und Gemeinde Temmen-Ringenwalde). Ursächlich hierfür sind die gestiegenen Umlagegrundlagen der Gemeinden. Dennoch verbleiben den Gemeinden zum Ende des Haushaltsjahres 2024 überwiegend positive Zahlungsmittelbestände, so dass die Finanzbedarfe von den Gemeinden gedeckt werden können. Ausgenommen hiervon sind die Gemeinden Boitzenburger Land, Göritz, Schenkenberg, Milmersdorf und Randowtal sowie die Stadt Brüssow.

Die Gemeinde Boitzenburger Land wies seit dem Jahr 2011 Fehlbeträge aus, die nicht mehr durch eine Rücklage ausgeglichen werden konnten. Ursächlich für die Fehlbeträge waren in erheblichem Umfang außerordentliche nicht zahlungswirksame Aufwendungen (z. B. Sonderabschreibungen und Pensionsrückstellungen), die die Konsolidierungsbemühungen konterkarierten. Der Kassenbestand war in den Jahren 2014 bis 2018 (außer in 2016) negativ. Die Jahresabschlüsse 2019 bis 2021 weisen hingegen wieder positive Kassenbestände aus. Mit den Jahresabschlüssen 2018 bis 2021 erzielte die Gemeinde auch wieder positive ordentliche Ergebnisse. Mit dem Jahresabschluss 2020 wurde der Haushaltsausgleich erreicht und 2021 gesichert. Die Kassenkredite konnten zurückgeführt werden. Entgegen der mittelfristigen Planung des Haushaltes 2022 weist der Haushalt 2023 bis zum Jahr 2026 allerdings wieder negative ordentliche Ergebnisse aus. Statt eines Haushaltsausgleiches im Jahr 2025 soll sich der kumulierte Fehlbetrag fortlaufend erhöhen. Auch der Zahlungsmittelbestand wird voraussichtlich wieder negativ sein. Hauptursächlich für den erheblich angestiegenen Fehlbetrag des Jahres 2023 sind deutlich höhere Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit soll in den Jahren 2024 und 2025 jedoch positiv sein. Jedenfalls aufgrund des Haushaltsausgleiches in den Jahren 2020 und 2021 ist

aber nicht von einer dauerhaften Unterschreitung des verfassungsrechtlichen Minimums der Finanzausstattung auszugehen. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre ist auch nicht auszuschließen, dass die Ergebnisse ab 2022 deutlich besser ausfallen könnten als geplant.

Die Gemeinde Randowtal hatte bereits aus der kameralen Haushaltsführung einen negativen Zahlungsmittelbestand in die Doppik zu überführen. Demgegenüber weisen die doppischen Haushaltsplanungen der Gemeinde seit dem Jahr 2016 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses aus und der Zahlungsmittelbestand verbesserte sich. Auch der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist überwiegend positiv. Es besteht mithin keine strukturelle Finanzschwäche. Aus der Mehrjahresbetrachtung kann auch deshalb keine dauerhafte Unterfinanzierung abgeleitet werden, da die Gemeinde seit dem Jahr 2011 über keine Jahresabschlüsse verfügt. Die tatsächliche Haushaltslage der Gemeinde stellt sich augenscheinlich besser dar, als mit den Haushaltsplanungen angenommen.

Die Stadt Brüssow weist mit den Haushaltsplanungen ab dem Jahr 2022 negative Zahlungsmittelbestände aus. Ausweislich des Haushaltes 2023 war der tatsächliche Kassenbestand zum Ende des Jahres 2022 entgegen der Haushaltsplanung 2022 noch positiv. Jahresabschlüsse liegen bis 2014 vor, sind aber bis 2017 bereits geprüft. Sie weisen Verbesserungen im ordentlichen Ergebnis gegenüber den Haushaltsplänen auf, das ordentliche Ergebnis 2017 ist allerdings negativ. Da gemäß Angaben im Haushaltsplan 2023 bis einschließlich 2024 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses vorhanden sind, lässt dies auch ab 2018 auf deutlich positivere Ergebnisse als geplant schließen. Insofern bleibt auch abzuwarten, ob der ab dem Jahr 2025 ausgewiesene Fehlbedarf und ein negativer Kassenbestand ab 2023 tatsächlich eintreten werden. Eine strukturelle und dauerhaft unzureichende Finanzausstattung liegt im Ergebnis nicht vor.

Hinsichtlich der Gemeinden Göritz, Schenkenberg und Milmersdorf ist eine strukturelle und dauerhaft unzureichende Finanzausstattung nicht ersichtlich. Zur Erläuterung wird auch auf die Ausführungen unterhalb der Mehrjahresbetrachtungen verwiesen.

Im Ergebnis der Überprüfungen liegt keine verfassungsrechtlich relevante dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung einer kreisangehörigen Gemeinde vor. Der Hebesatz der Kreisumlage von 41,50 v. H. begegnet somit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Für die weitergehende Haushaltsplanung des Landkreises waren zudem vorhandene Risiken in den Blick zu nehmen.

Derzeit ist erkennbar, dass im Hinblick auf die aktuelle Lage (Krieg in der Ukraine, Energiekrise, Marktkrise) nach wie vor eine vorsichtige Haushaltsführung dringend geboten ist und weitere positive Ergebnisse erforderlich sind, um die Entwicklung in eine dauerhafte defizitäre Haushaltslage aufzuhalten.

Schließlich hat der Landkreis Uckermark das in § 129 BbgKVerf geregelte Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Für das Land Brandenburg existieren im Hinblick auf den Umstand, dass der Kreisumlagehebesatz in der Haushaltssatzung festgelegt wird, besondere Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Haushaltssatzung (vgl. § 129 Abs. 1 BbgKVerf). Die Norm regelt zwei unterschiedliche Beteiligungsverfahren: Zum einen schreibt das Gesetz vor, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern frühzeitig zu erörtern ist. Im Gegensatz zu dem in der Vorschrift

ebenfalls geregelten Einwendungsverfahren ist das Verfahren der frühzeitigen Erörterung nicht formalisiert.

Zum anderen fordert § 129 Abs. 1 BbgKVerf, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen ist. Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Diese verfahrensrechtlichen Regularien dienen dem Ziel, den kreisangehörigen Gemeinden ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Kreistages über die Höhe des Umlagesatzes einzuräumen. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wurden durch den Landkreis Uckermark eingehalten.

Demgemäß erhielten die Amtsdirektoren und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark die Gelegenheit, den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Jahr 2024 am 11.10.2023 zu erörtern.

Der entsprechenden Einladung des Landkreises Uckermark kamen Vertreter/innen von 2 Ämtern, 3 amtsfreien Gemeinden und 4 Städten nach, wobei die 2 Ämter insgesamt 10 Gemeinden und die Stadt Schwedt/Oder die mitverwaltete Gemeinde Pinnow repräsentierten. Somit waren an diesem Erörterungstermin 18 von 30 kreisangehörigen Kommunen vertreten.

Zu Beginn der Beratung erhielten die Beteiligten vom Kämmerer des Landkreises Uckermark zunächst anhand einer Präsentation differenzierte Erläuterungen zum Planungsprozess sowie zu den wesentlichen Eckdaten und Positionen des Haushaltsplanes 2024. Anhand der Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandsarten innerhalb des Gesamthaushaltes und der Darstellung vieler Einzel-Leistungsarten wurde dargelegt, welche Hintergründe und Größenordnungen inzwischen die Sozialausgaben des Landkreises Uckermark im Verhältnis zu deren nicht zufriedenstellenden Gegenfinanzierungsmöglichkeiten ausmachen.

Während und im Anschluss an die Vorstellung des Haushaltsentwurfes bekamen die Anwesenden Gelegenheit zur Darlegung ihrer finanziellen Interessenlage und die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Mit dem beiliegenden Protokoll über die Beratung zur Erörterung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2024 mit den Amtsdirektoren und Bürgermeistern der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark wird über den vollständigen Inhalt der Beratung informiert, wobei als größte Sorge zum Ausdruck kam, dass viele Gemeinden im ländlichen Raum über das Notwendige hinaus keinen finanziellen Spielraum mehr sehen. Sie erkannten andererseits jedoch auch an, dass beim Landkreis immer höhere Kosten anfallen, die durch rechtliche Verpflichtungen unabweisbar sind, im Rahmen des Konnexitätsprinzips aber nicht vollständig gegenfinanziert werden.

In Anbetracht der Forderung an den Landkreis Uckermark, seine bestehende Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zur Senkung des Kreisumlagehebesatzes einzusetzen, wurde mit Verweis auf die Systematik zur Ermittlung des Kreisumlagehebesatzes dargelegt, dass der Landkreis eben gerade seine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses einsetzt, um den Kreisumlagehebesatz stabil halten zu können. Darüber hinaus wurde um Beachtung gebeten, dass die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses nicht mit Liquidität gleichzusetzen ist, gerade jedoch die Liquidität ein besonders entscheidender Faktor ist, indem für einen ausgeglichenen Haushalt der vorhandene Finanzmittelbestand ausreichen muss, um den Zahlungsmittelabfluss des gesamten Pla-

nungszeitraums abdecken zu können. Es wurde dargestellt, dass der Landkreis Uckermark seine vorhandene Liquidität fast vollständig zur Stabilhaltung des Kreisumlagehebesatzes einsetzt.

Letztendlich wurden Argumente bzw. Hinweise, dass der Haushalt des Landkreises Uckermark den finanziellen Interessen einzelner kreisangehöriger Gemeinden entgegenstehen könnte, im Erörterungstermin nicht vorgebracht.

Im Ergebnis dieser Betrachtung konnte der Landkreis Uckermark zu dem Schluss kommen, gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage entsprechend § 130 BbgK-Verf erheben zu dürfen.

Einwendungen gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf lagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist nicht vor.

Nach der gebotenen Ermittlung der gemeindlichen Finanzbedarfe und der entsprechenden Auswertung des Datenmaterials sowie der Durchführung des gesamten Beteiligungsverfahrens kann der vorliegende Entwurf der Haushaltssatzung 2024 dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Kreistagsvorlage für die dem Kreistag vorausgehenden Beratungsfolge die Wirtschaftspläne der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist, noch nicht vorgelegen haben.

## **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1 -01 Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Haushaltssatzung, Vorbericht
- Anlage 1 -02 Gesamtplan, Produktbereiche und Produkte
- Anlage 1 -03 Ergebnisentwicklung, Umlagen und Sozialtransferleistungen, Rücklagen und Rückstellung
- Anlage 1 -04 Stellenplan 2024
- Anlage 2 - 01 Beteiligung der Gemeinden
- Anlage 2 - 02 Beteiligung der Gemeinden - Eingang Gemeinde Uckerland
- Anlage 2 - 03 Beteiligung der Gemeinden - Eingang Amt Gerswalde
- Anlage 2 - 04 Beteiligung der Gemeinden - Eingang Stadt Prenzlau
- Anlage 2 - 05 Beteiligung der Gemeinden - Eingang Stadt SchwedtOder
- Anlage 2 - 06 Einladungen zum Erörterungstermin
- Anlage 3 - Protokoll des Erörterungstermins